



GOLFCLUB
Schloss Schönborn

The Leading Golf Courses

HAUSORDNUNG

Diese Hausordnung regelt die Benutzung der Golfanlage Schloss Schönborn. Sie gilt für die gesamte Anlage; für einzelne Bereiche können zusätzlich eigene Hausordnungen gelten, die dort gut sichtbar angeschlagen sind.

Diese Hausordnung gilt für alle Personen auf der Golfanlage Schloss Schönborn. Mit dem Betreten oder Aufenthalt verpflichten sie sich zu ihrer Einhaltung; bei Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

I.

Die Öffnungszeiten von Clubhaus, Sekretariat, Pro Shop, Restaurant, Cafeteria und Platz richten sich nach der Jahreszeit.

Wenn das Restaurant geschlossen ist, ist jede Art von Selbstbedienung untersagt.

An Turniertagen ist das Sekretariat 30 Minuten vor Turnierstart geöffnet.

Mitglieder und Gäste (auch Nicht-Golfer) können mit Zustimmung der Geschäftsleitung Clubräumlichkeiten für Veranstaltungen reservieren; Reinigungskosten und entstandene Schäden sind zu ersetzen.

Im allgemeinen Interesse ist im Clubgebäude für Sauberkeit und in den Garderoben für Ordnung zu sorgen.

Handtücher sind Clubeigentum, nach Gebrauch in die Wäschekörbe zu legen und dürfen weder auf den Platz mitgenommen noch in Garderobekästen aufbewahrt werden.

Freiliegende Wäschestücke werden vom Reinigungspersonal entfernt.

Die Garderobekästen sind stets verschlossen zu halten.

Für den Verlust, die Schädigung oder den Diebstahl von Bargeld und Schmuck wird nicht gehaftet; in Ausnahmefällen ist im Sekretariat eine Sonderverwahrung möglich.

Auf der Golfanlage Schloss Schönborn gilt Softspikespflicht.

Golfschuhe sind vor Betreten der Clubräume mit den vorgesehenen Schuhputzmaschinen zu reinigen.

Für Gesellschaftsspiele steht den Mitgliedern ein eigener Raum (TV-Raum) zur Verfügung.

Bei vom Club organisierten festlichen Veranstaltungen, insbesondere Preisverteilungen, sind Karten- und Würfelspiele sowie Fernsehen im Restaurant und an der Bar zu unterlassen; dafür stehen die Clubräumlichkeiten zur Verfügung.

Im Clubhaus und auf dem Platz ist korrekte Golfkleidung zu tragen; den jeweils geltenden Dresscode finden Sie auf unserer Homepage. Das Tragen von Jeans und T-Shirts kann zu einem Platzverweis führen.

Bei Preisverleihungen wird dem Anlass entsprechende Kleidung erwartet.

Eltern bzw. deren Vertreter haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder, haften für diese, sorgen für entsprechendes Benehmen und vermeiden störenden Lärm.

Golftaschen, Golfschläger und Golftröleys dürfen nicht im Clubhaus abgestellt werden und vor dem Clubhaus nur so, dass sie keine Behinderung darstellen.

In den E-Trolleyräumen wird für Akkus Schäden während des Ladevorgangs keine Haftung übernommen.

Werbung, Aushänge und sonstige Ankündigungen im Clubhaus oder auf dem Clubgelände sind nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Geschäftsleitung zulässig; Aushänge erfolgen ausschließlich über das Sekretariat.

(entfällt; siehe vorherige Bestimmung zu Werbung und Aushängen.)

Die Mitnahme von Hunden ist auf dem gesamten Platz sowie auf der Driving Range strengstens untersagt; das Hundeverbot gilt auch in der Cafeteria und im Golf-Restaurant.

Fundgegenstände und Sportbehelfe sind im Sekretariat abzugeben; sie werden fünf Monate aufbewahrt und danach im Sinne des Clubs verwertet.

Gäste und Mitglieder werden ersucht, reservierte Parkplätze für Mitarbeiter freizuhalten und gekennzeichnete Halte- und Parkverbote zu beachten.

Auf dem gesamten Golfgelände sind Babys in Kinderwägen nicht erlaubt; ausgenommen sind die Driving Range und das Puttinggrün (jeweils außerhalb der Gefahrenzone) sowie Cafeteria und Restaurant.

Auf dem gesamten Clubgelände gilt ab 22.00 Uhr Nachtruhe.

II.

Alle Personen auf der Golfanlage Schloss Schönborn haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder – mehr als unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

Alle Personen auf der Golfanlage Schloss Schönborn haben den Anordnungen des Golfclubs Schloss Schönborn, des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten der Liegenschaften, ihrer beauftragten Dritten (insbesondere Sicherheits- und Ordnungsdienst) sowie von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie Lautsprecher-Durchsagen Folge zu leisten. Wer diese Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht befolgt oder gegen diese Hausordnung verstößt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst, sowie der Geschäftsleitung oder der Polizei aus der Golfanlage verwiesen werden.

Betreten, Nutzung und Aufenthalt auf der Golfanlage erfolgen auf eigene Gefahr. Der GC Schönborn, der Eigentümer der Liegenschaften, auf denen sich die Golfanlage befindet (in der Folge Eigentümer), oder der Nutzungsberechtigte der Golfanlage (Golfplatz, Driving Range, Straße, Weg, Wiese) haften nicht für aus der Nutzung resultierende Schäden welcher Art immer, insbesondere Verletzungen, Sachbeschädigungen oder Diebstähle, sei es vor, während oder nach der Nutzung oder bei Zu- und Abreise oder Aufenthalt. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des GC Schönborn oder der ihm zuzurechnenden Personen. Bei Personenschäden gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Jede Person, die die Golfanlage Schloss Schönborn betritt, nutzt oder sich darin aufhält, haftet gegenüber dem Veranstalter, dem Eigentümer des Veranstaltungsgeländes oder dem Eigentümer des beschädigten Gegenstandes für jede von ihr oder ihr zuzurechnenden Personen verursachte Beschädigung, Zerstörung oder erhebliche bzw. ekelerregende Verschmutzung des Veranstaltungsgeländes samt Nebenbereichen bzw. der darin befindlichen Gegenstände.

Sämtliche Unfälle oder Schäden sind – auch wenn der Nutzer/Besucher zu deren Beseitigung selbst verpflichtet ist – unverzüglich dem Golfclub Schloss Schönborn anzuzeigen.

Sofern nicht ausdrücklich durch den Golfclub Schloss Schönborn, den Eigentümer der Liegenschaften oder den Nutzungsberechtigten genehmigt, ist es jeder Person untersagt, gefährliche oder verbotene Gegenstände, insbesondere Waffen, Feuerwerkskörper sowie rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches, sexistisches oder politisches (Propaganda-)Material in die Golfanlage Schloss Schönborn zu bringen oder mitzuführen. Im Zweifelsfall entscheidet der Veranstalter bzw. zuständige Sicherheitsverantwortliche über Verbot oder Erlaubnis.

Jede Person, die die Golfanlage Schloss Schönborn betritt, nutzt oder sich darin aufhält, erklärt sich damit einverstanden bzw. stimmt ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass im Zusammenhang mit der Nutzung der Golfanlage, Veranstaltungen, Wettkämpfen, Trainings (einschließlich Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit) sowie Teamfototerminen Foto-, Bild- und Tonaufnahmen welcher Art auch immer angefertigt werden können. Soweit dadurch keine berechtigten Interessen der abgebildeten Person betroffen sind (dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit fotografiert oder gefilmt wird bzw. wenn die Namensnennung unter ihrem Foto, auf der Teilnehmerliste oder im Ergebnismanagement erfolgt), stimmt diese der Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung dieser Aufnahmen durch den GC Schönborn oder den Schöpfer und Urheber samt Namensnennung zu. Soweit gesetzlich zulässig, überträgt die abgebildete Person in diesem Umfang die ihr zustehenden diesbezüglichen (Urheber-)Rechte an den GC Schönborn bzw. den Schöpfer und Urheber. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwendung der Fotos für (auch kommerzielle) Werbezwecke des GC Schönborn, seiner Sponsoren oder Förderer, z.B. auf der vereinseigenen Homepage, in Medienberichten, Druckwerken, elektronischen Medien und sozialen Medien, Werbeeinschaltungen, Kalendern oder Fanartikeln. Darüber hinaus berechtigt die abgebildete Person den Schöpfer und Urheber der Bilder, diese als Referenz seiner Tätigkeit auszuweisen. Ein gesondertes Entgelt für die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. Übertragung dieser (Urheber-)Rechte wurde nicht vereinbart und nicht bezahlt.

Jede Person, die die Golfanlage Schloss Schönborn betritt, nutzt oder sich darin aufhält, anerkennt, dass sie – sofern nicht durch den Veranstalter schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gestattet – Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Veranstaltungsgeländes oder der Darbietungen sowie der Veranstaltung insgesamt nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf. Es ist strengstens verboten, über Internet, Radio, Fernsehen oder andere Medien Ton- und/oder Bildmaterial und/oder Beschreibungen der Veranstaltung oder spezieller Darbietungen ganz oder teilweise zu übertragen oder andere hierbei zu unterstützen. Bei Verdacht einer kommerziellen Verwendung von Bild- und/oder Tonaufzeichnungen und/oder Beschreibungen während der Veranstaltung (auch außerhalb der Öffnungszeiten) muss der Besucher das aufgenommene Material vernichten oder an den Veranstalter übergeben und verwendetes Equipment vom Gelände entfernen. Personen, die sich weigern, Material zu vernichten oder zu übergeben oder ihr Equipment außerhalb des Geländes zu verstauen, werden des Veranstaltungsgeländes verwiesen.

III.

Aufgrund der durch Betreten, Nutzung oder Aufenthalt auf der Golfanlage Schloss Schönborn sowie der Teilnahme an dort stattfindenden Veranstaltungen begründeten vertraglichen bzw. vorvertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters sowie seiner rechtlichen Verpflichtungen nehmen Nutzer bzw. Besucher mit ihrem Betreten, ihrer Nutzung oder ihrem Aufenthalt bzw. mit dem Besuch/der Teilnahme an einer Veranstaltung ausdrücklich zur Kenntnis, dass die von ihnen, für sie oder über sie bekanntgegebenen oder erfassten personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies umfasst neben Namen und sonstigen Vertragsdaten insbesondere im Zuge der Videoüberwachung oder Veranstaltungsdokumentation erstellte Bild- und Fotodaten. Die Verarbeitung erfolgt durch den Veranstalter als Verantwortlichen der Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO bzw. der Bildverarbeitung gemäß §§ 12 ff Datenschutzgesetz 2018. Soweit keine berechtigten Interessen des Nutzers/Besuchers betroffen sind, dürfen vom Golfclub Schloss Schönborn sowie dessen Partnern und Sponsoren entschädigungslos für Dokumentations-, Kommunikations-, Öffentlichkeits- und Werbezwecke verwertete Aufnahmen veröffentlicht werden. Es wird auf die Datenschutzerklärung des Golfclubs Schloss Schönborn (<https://www.gcschoenborn.com/datenschutzerklärung>) verwiesen, deren Inhalt der Besucher ausdrücklich zur Kenntnis nimmt.

IV.

Ein Platzverweis gegenüber jeder Person auf der Golfanlage Schloss Schönborn kann vom Golfclub Schloss Schönborn, vom Eigentümer der Liegenschaften oder vom Nutzungsberechtigten ausgesprochen werden, wenn:

- diese Person oder eine ihr zuzurechnende Person die Golfanlage vertragswidrig benützt, einem Dritten unbefugt überlässt oder sonst wie nachteilig nutzt;
- diese Person oder eine ihr zuzurechnende Person die Golfanlage oder andere Liegenschaftsteile im Schlosskomplex Schönborn erheblich beschädigt oder verschmutzt;
- diese Person oder eine ihr zuzurechnende Person Platz- und Hausordnung, Golfregeln, Golfetikette, Sicherheitsregeln, behördliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften oder sonstige die Golfanlage betreffende gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, verletzt oder ein Verhalten setzt, das gegen die guten Sitten oder den öffentlichen Anstand verstößt und dieses trotz Mahnung fortsetzt;
- diese Person oder eine ihr zuzurechnende Person Äußerungen macht oder Handlungen setzt, die den guten Ruf des Hauses Schönborn beeinträchtigen oder Mitglieder der Familie Schönborn beleidigen oder in ihrer Ehre verletzen. In diesem Fall ist der Eigentümer berechtigt, zusätzlich ein dauerhaftes Betretungs- bzw. Aufenthaltsverbot auf der Golfanlage zu verhängen, unabhängig davon, ob ein Platzverweis vom Golfclub Schloss Schönborn oder einem anderen Veranstalter erfolgt oder aufrecht bleibt.
- diese Person oder eine ihr zuzurechnende Person Anordnungen hinsichtlich Platzsperrern nicht befolgt;
- diese Person oder eine ihr zuzurechnende Person gesetzliche Jugendschutzbestimmungen, insbesondere bei Organisation und Bewirtung im Rahmen von Trainings und Turnieren, oder Anti-Doping-Bestimmungen missachtet;
- diese Person oder eine ihr zuzurechnende Person Veranstaltungen ohne schriftliche Genehmigung durchführt.

V.

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Der Golfclub Schloss Schönborn ist berechtigt, diese Hausordnung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern oder zu ergänzen. Die geänderte Hausordnung gilt ab Veröffentlichung bzw. Anschlag auf der Golfanlage Schloss Schönborn und wird von jeder Person, die die Golfanlage Schloss Schönborn betritt, nutzt oder sich darin aufhält, zur Kenntnis genommen.